

Kundinnen- und Kundeneinstufung

Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG

Im Sinne der §§ 66 ff Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018).

Diese Leitlinien zur Einstufung der Kunden gelten für alle Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Wertpapiernebenleistungen (im Folgenden kurz „Dienstleistungen“ genannt) in Bezug auf alle Finanzinstrumente der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG (im folgenden kurz Bank genannt).

Die Bank stuft ihre Kunden in drei Kategorien wie folgt ein:

- Privatkunde
- Professioneller Kunde
- Geeignete Gegenpartei

Die Einstufung des Kunden bezieht sich jeweils auf die gesamten mit dem Kunden abzuwickelnden Dienstleistungen bzw. auf die gesamten Finanzinstrumente. Eine unterschiedliche Einstufung für jede einzelne Dienstleistung bzw. jedes einzelne Finanzinstrument wird nicht vorgenommen. Ein Privatkunde gilt somit für alle Dienstleistungen bzw. Finanzinstrumente als dieser Kundenkategorie angehörig.

Als Kleinanleger gelten jene Kunden, die nicht als professionelle Kunden oder geeignete Gegenpartei eingestuft sind.

Als professionelle Kunden gelten:

1. Die nachstehenden Rechtspersönlichkeiten, sofern sie im Inland, in einem Mitgliedsstaat oder in einem Drittstaat eine Zulassung erhalten haben oder beaufsichtigt werden, um auf Finanzmärkten tätig werden zu können:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) Sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für Veranlagungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 KMG, in- oder ausländische Kapitalanlagefonds, in- oder ausländische Immobilienfonds oder ähnliche Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, sowie ihre jeweiligen Verwaltungsgesellschaften
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler oder Warenderivate-Händler
 - h) Lokale Firmen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
 - i) Sonstige institutionelle Anleger
2. Andere als in Ziffer 1. genannte große Unternehmen, die auf Unternehmensebene mindestens zwei der nachfolgenden Eigenschaften aufweisen:
 - a) eine Bilanzsumme in der Höhe von mindestens EUR 20,000.000,--;
 - b) einen Nettoumsatz in der Höhe von mindestens EUR 40,000.000,--;

- c) Eigenmittel in der Höhe von mindestens EUR 2.000.000,--.
- 3. Zentralstaaten, Länder, Regionalregierungen der Mitgliedstaaten und Drittländer, sowie Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung auf nationaler oder regionaler Ebene.
- 4. Zentralbanken gemäß Art 4 Abs 1 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie internationale und supranationale Einrichtungen, wie insbesondere die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Investitionsbank und andere vergleichbare internationale Organisationen.
- 5. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschließlich Einrichtungen, die die wertpapiermäßige Verbriefung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die Bank wird vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen gegenüber einem professionellen Kunden darauf hinweisen, dass dieser aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird.

Ein professioneller Kunde kann mit der Bank die Einstufung als Privatkunde schriftlich vereinbaren. Bei Abschluss einer derartigen Vereinbarung würde der professionelle Kunde in Bezug auf alle Dienstleistungen und Finanzinstrumente als Privatkunde gelten.

Die Bank ist berechtigt, auch ohne ausdrücklichen Wunsch des professionellen Kunden diesen als Privatkunde zu behandeln.

Für andere als in Ziffer 1. bis 5. genannte Kunden, einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts und Privatkunden, besteht zwar gemäß § 67 WAG 2018 grundsätzlich die Möglichkeit, die Einstufung und Behandlung als professionelle Kunden beantragen, seitens der Bank werden derartigen Ansuchen jedoch nicht Folge geleistet und die Einstufung als Privatkunde beibehalten.

Als geeignete Gegenparteien gelten die in Ziffer 1. bis 4. genannten Rechtspersönlichkeiten, sofern die Bank mit diesen Rechtspersönlichkeiten Aufträge im Namen derer Kunden ausführt, Handel für eigene Rechnung betreibt oder zwischen ihnen Aufträge angenommen bzw. weitergeleitet werden.